
UMWELTBERICHT

Textteil

Scoping

Flächennutzungsplan GVV March – Umkirch

Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans

im Bereich „Heger-Areal“

Teil II

Frühzeitige Beteiligung

Stand 25.04.2023

Auftraggeber: HGM Wohnbau GmbH
Haslacher Straße 126
79115 Freiburg



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Verfasser:

Bearbeitet: 12.04.2023

Maier/Retzko

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
1.1	Planung und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans	4
1.2	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts.....	5
1.3	Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen	5
2	Bestandsaufnahme Umweltbelange	7
2.1	Vorbemerkung.....	7
2.2	Arten und Biotope	7
2.3	Geologie/Boden	15
2.4	Fläche	17
2.5	Klima/Luft	17
2.6	Wasser	18
2.6.1	Grundwasser	18
2.6.2	Oberflächenwasser	18
2.7	Landschafts- und Ortsbild	19
2.8	Landschaftsbezogene Erholung.....	19
2.9	Mensch/Wohnen.....	20
2.10	Kultur-/Sachgüter	20
2.11	Sparsame Energienutzung	20
2.12	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung.....	21
3	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	21
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung	22
4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	22
4.2	Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000).....	23
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht- Durchführung der Planung.....	23

5	Umweltüberwachung (Monitoring)	24
6	Darstellung der Alternativen	24
7	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten	24
8	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	24
9	Flächensteckbrief	25
10	Quellen	26

Anlage 1: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (EPE Gutachten Dipl. Ing. (FH) Andre Toth, Stand 31.08.2022)

Anlage 2: FFH-Vorprüfung (EPE Gutachten Dipl. Ing. (FH) Andre Toth, Stand 14.10.2019)

UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1 Planung und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Für das Gebiet der Gemeinden March und Umkirch wurde vom Gemeindeverwaltungsverbandes March-Umkirch ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt. Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan sind die Änderungsbereiche als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die Gemeinde Umkirch möchte diese Flächen durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplans als Wohnbauflächen (W) darstellen, um die Siedlungsentwicklung weiter voranzutreiben (siehe Begründung zur FNP-Änderung).

Die untersuchten Änderungsbereiche liegen auf der Gemarkung Umkirch. Der Änderungsbereich 1 umfasst die Flst. Nrn. 630/1, 630/2, 630/3, 630/4 (anteilig), 630/5 sowie 1667 (anteilig) und ist etwa 0,58 ha groß. Der Änderungsbereich 2 umfasst das etwa 0,41 ha große Flst. Nr. 638/1.

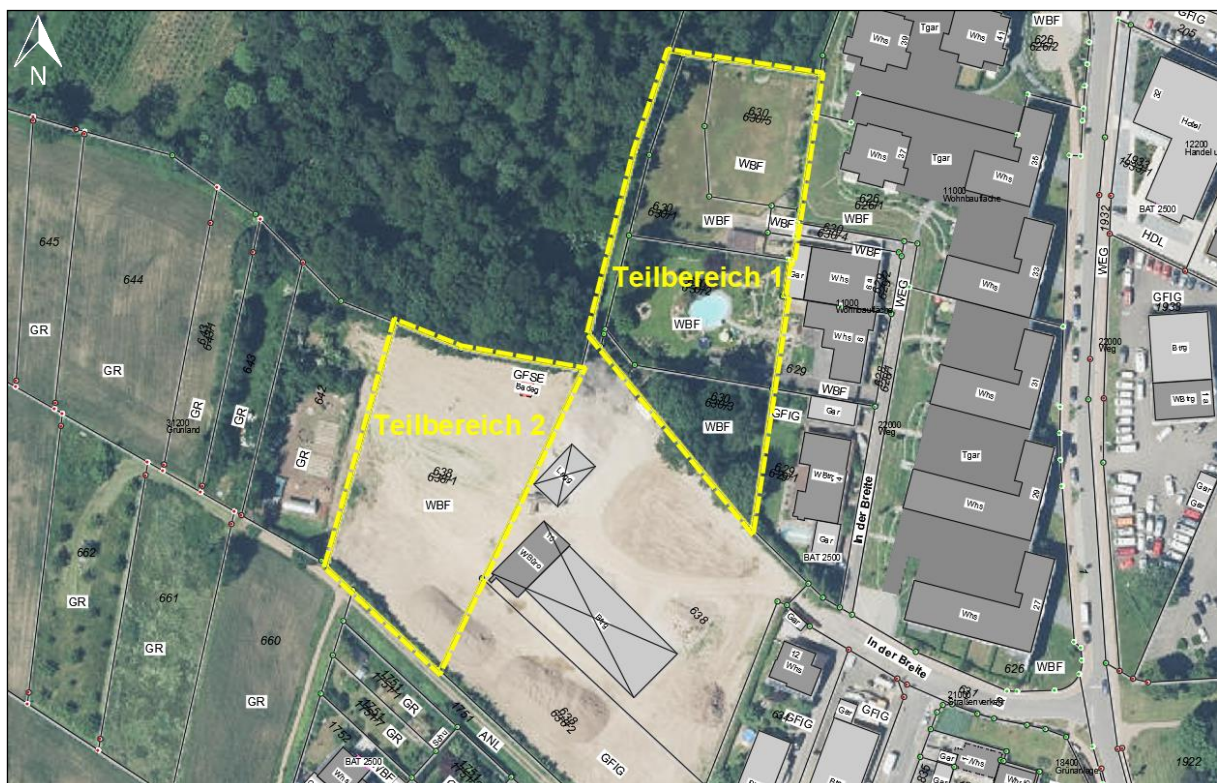


Abb. 1: Lage des Untersuchungsraums mit Abgrenzung der Änderungsbereiche 1 und 2 (gelb umrandet).

1.2 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts

Entsprechend des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03. November 2017 ist für alle FNP Fortschreibungen und Änderungen, die nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, ein Umweltbericht anzufertigen.

Nach § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf der FNP-Änderung öffentlich auszulegen.

Gemäß § 1 (5) BauGB sind, um eine „... nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu erreichen, (...) eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln...“, unter anderem auch die „... Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Diese Vorgaben werden im § 1 a (3) BauGB genauer geregelt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Möglichkeit zu mindern.

1.3 Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Untersuchung wird die Gesamtfläche betrachtet. Zu berücksichtigen sind die Ziele auf den übergeordneten Ebenen sowie der Ebene der kommunalen Gesamtplanung. Im Rahmen der Erarbeitung und auf Grundlage der Naturschutzgesetz-Novellierung und der Pflicht zur Umweltprüfung werden diese Zielsetzungen schutzgutbezogen und auf den Raum hin herausgearbeitet und konkretisiert. Auf eine weitergehende Darstellung der Aussagen wird an dieser Stelle verzichtet.

Übersicht zu den gesetzlichen Zielen:

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
§§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.12.2022	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge. Diese Ziele wurden für das Gebiet räumlich konkretisiert. Diese konkretisierten Ziele und Grundsätze gelten vor dem Hintergrund der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter.

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
§§ 9 und 11 BNatSchG	Landschaftsplanung zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung
§§ 33 und 34 BNatSchG	NATURA 2000 - Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Plänen und Projekten
§ 33a NatSchG i. d. F. vom 23.06.2015, zuletzt geändert am 07.02.2023	Erhaltung von Streuobstbeständen
Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010, gültig seit 01.04.2011	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen
§§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 26.04.2022	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
§ 1a BauGB § 2 Abs. 4 BauGB	Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken Einheitliche Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) i.d.F. vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17.12.2020	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen des Schutzgutes Bodens.
Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) i.d.F. vom 03.12.2013, zuletzt geändert am 07.02.2023	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser.
Landesplanung	

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
Landesentwicklungsplan BW 2002	Ziele der räumlichen Entwicklung Baden-Württembergs
Regionalplanung	
Regionalplan Südlicher Oberrhein 1995 und Fortschreibung seit 2010 (Stand Satzungsbeschluss vom 08.12.2016)	u.a. Vorgaben zu Grünzäsuren, Regionalen Grünzügen und Vorrangbereichen
Landschaftsrahmenplan - Südlicher Oberrhein (Stand September 2013)	u.a. Angaben zum Regionalen Biotopverbund

2 Bestandsaufnahme Umweltbelange

2.1 Vorbemerkung

Die Bestanderfassung erfolgt zum einen auf der Grundlage bereits verfügbarer Daten wie dem Regionalplan Südlicher Oberrhein oder der Umweltdatenbank der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), zum anderen werden die Ergebnisse örtlicher Begehungen berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme erfasst den derzeitigen Umweltzustand, der sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den dadurch resultierenden Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammensetzt.

2.2 Arten und Biotope

Vorbemerkung

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für die einzelnen Teilflächen, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Naturschutzgebieten und Ähnlichem.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Schutzgebiete und Biotopverbund

Es liegen keine Schutzgebiete innerhalb der Änderungsbereiche, jedoch grenzen das **Landschaftsschutzgebiet** „Mooswald“ (Nr. 3.15.037), das **FFH-Gebiet** „Mooswälder bei Freiburg“ (Nr. 7912311) und das **Vogelschutzgebiet** „Mooswälder bei Freiburg“ (7912441) direkt nördlich bzw. westlich an die Änderungsbereiche an. Zusätzlich befinden sich folgende Schutzgebiete in der weiteren Umgebung:

- **Naturschutzgebiet:** Etwa 1,7 km westlich der Änderungsbereiche liegt das Naturschutzgebiet „Humbrühl-Rohrmatten“ (Nr. 3.278).
- **§ 30 BNatSchG Biotop:** Westlich der Änderungsbereiche befinden sich einige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, darunter das Waldbiotop „Eichenwald im Rohrmattenwald W Umkirch“ (Nr. 279123153409) in ca. 500 m Entfernung, sowie die Offenlandbiotope „Nasswiese w Umkirch“ (Nr. 179123153399) in ca. 550 m Entfernung und „Feldhecken w Umkirch Gewann Breite“ (Nr. 179123153412) in ca. 500 m Entfernung.
- **Biotopverbund:** In Anlehnung an den „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ befinden sich westlich von Umkirch in etwa 440 m Entfernung zu den Änderungsbereichen Kernflächen und 1000 m Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Ebenfalls westlich in ca. 600 m Entfernung befindet sich ein Konglomerat aus Kernflächen, Kernräumen sowie 500- und 1000 m Suchräumen des Biotopverbunds feuchter Standorte.
- **Wildtierkorridor:** Südlich von Umkirch, in ca. 2 km Entfernung zu den Änderungsbereichen verläuft der Wildtierkorridor „Streitbannerkopf/Bollschweil (Hochschwarzwald) – Liliental/Ihringen (Kaiserstuhl)“ der von internationaler Bedeutung ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung aufgrund der bestehenden Siedlungsnähe und derzeitiger Nutzung nicht zu erwarten.

Bestand

Die Änderungsbereiche liegen im Westen der Gemeinde Umkirch. Nördlich grenzen ein Waldgebiet, sowie ein Wohngebiet an die Flächen an. Dahinter erstreckt sich das Gewerbegebiet Gansacker. Im Süden und im Osten grenzen weitere Wohngebiete an den Änderungsbereich. Im Westen erstreckt sich die offene Kulturlandschaft mit landwirtschaftlichen Ackerflächen sowie einige Waldgebiete.

Bei den beiden Änderungsbereichen mit zusammen ca. 1,0 ha Größe handelt es sich um naturschutzfachlich überwiegend gering- bis mittelwertige Flächen am Ortsrand von Umkirch. Der Teilbereich 1 umfasst drei Gartengrundstücke sowie ein Wegeflurstück am Waldrand. Der

Teilbereich 2 wurde im Zuge der Baumaßnahme bereits abgeschoben. Hier befindet sich nun eine gekieste aber teilweise wiederbewachsene Baustellenfläche.

Biotoptypen

Teilbereich 1

Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)

Auf dem Flst. Nr. 630 befindet sich eine Grünfläche die früher als Garten genutzt wurde und von einigen Bäumen bestanden war. Alle Gehölze wurden bereits von der Fläche entfernt. Die Vegetation kann als grasreiche Ruderalvegetation beschrieben werden. Neben Obergräsern finden sich unter anderem Gewöhnlicher Gundermann (*Glechoma hederaceae*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Rote Taubnessel (*Lamium purpureum*), Scharbockskraut (*Ficaria verna*) sowie in den Randbereichen noch einzelne Ziersträucher wie Forsythie, Rose und Bambus.

Der gleiche Biotoptyp mit ähnlicher Art Zusammensetzung (ohne Ziersträucher) befindet sich im westlichen Bereich der Fläche entlang des Waldrandes.

Für die Bewertung wird der Normalwert herangezogen.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul	11	8 – 11 – 15

Bestandsbewertung: 11 Ökopunkte/m²

Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)

Im nördlichen Bereich der Teilfläche befindet sich eine Private Grünfläche, auf der eine artenarme Fettwiese mittlerer Standorte ausgebildet ist. Es finden sich unter anderem die Arten Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Einjähriger Feinstrahl (*Erigeron annuus*).

Aufgrund der artenarmen Ausprägung erfolgt eine Abwertung um 1 Ökopunkt.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul	13	8 – 13 – 19

Bestandsbewertung: 12 Ökopunkte/m²

Von Bauwerken bestandene Fläche (60.10)

Auf dem Flst. Nr. 630/3 besteht ein alter Geräteschuppen. Zudem gibt es auf dem Flst. Nr. 630/5 einen größeren Schuppen der zur Brennholzlagerung dient.

Für die Bewertung des Biotoptyps wird der Normalwert herangezogen.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul	1	1

Bestandsbewertung: 1 Ökopunkt/m²

Garten (60.10)

Auf dem Flst. Nr. 630/2 befindet sich ein von außen nicht einsehbarer Privatgarten. Den Garten umgibt eine ca. 5 m hohe Hecke aus Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), zudem stehen am westlichen Rand 5 große Einzelbäume der Schwarzerle (*Alnus glutinosa*). Nach dem Luftbild zu schließen wird der Garten gärtnerisch genutzt und beinhaltet einen kleinen Teich. Die Einzelbäume am westlichen Rand der Fläche werden aufgrund ihrer Größe gesondert bewertet.

Für die Bewertung des Biotoptyps wird der Normalwert herangezogen.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul	6	6 – 12

Bestandsbewertung: 6 Ökopunkte/m²

Baumreihe, Einzelbaum (45.12, 45.30)

In den Randbereichen der Fettwiese besteht eine relativ junge Baumreihe aus überwiegend Obstgehölzen. Die 23 Bäume wurden im Abstand von jeweils ca. 1,5 bis 2,0 m gepflanzt und weisen Stammdurchmesser von 5 – 10 cm auf. Zudem befinden sich am westlichen Rand des Privatgartens 5 große Einzelbäume der Schwarzerle (*Alnus glutinosa*).

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul	6	3 – 6

Bestandsbewertung: 6 Ökopunkte/m²

Teilbereich 2

Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (60.23)

Auf dem Teilbereich 2 befindet sich eine bereits abgeräumte und mit Kies befestigte Baustellenfläche sowie eine Erdanhäufung. Die Fläche weist teilweise offene Bodenbereiche auf und ist in anderen Bereichen mit lückiger Vegetation aus unter anderem Gewöhnlichem Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gewöhnlichem Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Roter Taubnessel (*Lamium purpureum*), Behaartem Schaumkraut (*Cardamine hirsuta*) und Stumpfblättrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*) bewachsen.

Aufgrund des Pflanzenbewuchs erfolgt eine Aufwertung um 2 Ökopunkte.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul	2	2 – 4

Bestandsbewertung: 4 Ökopunkte/m²

Bewertung

Die Änderungsbereiche liegen gemäß dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Arten und Lebensräume“ – Blatt Süd, Sep. 2013) teilweise innerhalb einer Siedlungsfläche ohne Bewertung und teilweise im Gebiet mit geringer Bedeutung als Biotopkomplex ohne Lebensraumbedeutung.

Fauna

Durch das Büro EPE wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Stand: 31.08.2022) sowie eine FFH-Vorprüfung bezogen auf das FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ (Stand: 14.10.2019) durchgeführt, welche dem Bericht als Anlage beigefügt sind und auf die hiermit verwiesen wird (s. Anlage 1 und 2). Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, bezogen auf die planungsrelevanten Tiergruppen, werden kurz vorgestellt:

Im Hinblick auf die Artengruppe **Reptilien**, wurden im Rahmen der Untersuchungen ausschließlich zwei Exemplare der Blindschleiche auf der Fläche gefunden. Arten, die auf grabbare Substrate zum Eierlegen angewiesen sind (z.B. Zauneidechse) finden in der Fläche keine geeigneten Eiablageplätze vor.

Für die Artengruppe der Reptilien, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um eine Tötung von Blindschleichen im UG zu vermeiden, sind vor Beginn der Baumaßnahmen alle Versteckmöglichkeiten wie Bretter, Totholz, Mahdgut etc. vor der Winterruhe (Juli-September) händisch aus den Bauflächen zu entfernen. Somit werden sich die Tiere eigenständig in ungestörte, frostsichere Unterschlupfe in den benachbarten, nicht vom Bauvorhaben tangierten Flächen, zurückziehen können. Anfallendes

Geäst und Totholz sollte nach Möglichkeit im räumlich-funktionalen Umfeld verbleiben und als weiterhin nutzbare Kleinverstecke wieder aufgestapelt werden.

- Diese Kleinbiotope stellen ein wichtiges, ergänzendes Strukturelement, für die gesamte Kleintierfauna dar, und können problemlos in die Planphase des Bauvorhabens integriert werden kann. Die genauen Standorte dieser Trockenbiotope sind vor Ort mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

Im Hinblick auf die **Avifauna** konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 46 Vogelarten festgestellt werden. Davon sind 16 Vogelarten als Brutvögel zu werten. Es handelt sich hierbei um regional typische Arten der Siedlungsrandlagen mit Grünflächen, Gehölzgruppen und Gebäuden.

Für die Artengruppe Vögel sind folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

- Niedriger Neuversiegelungsgrad

Prinzipiell sollte der Neuversiegelungsgrad im UG so gering wie möglich ausfallen. Ein größtmöglicher Verbleib von kleinräumig, verschiedenen strukturierten Biotopen in Form von wenig genutzten Grünflächen innerhalb des UG, würden den Qualitätsverlust der Gehölz- und Grünflächen minimieren.

- Schonen Gehölzbestand

Grundsätzlich gilt, dass so viele Altbäume/Gehölzbereiche wie möglich als Brutplätze/Nahrungsquellen erhalten bleiben sollten. Es sollte nur so gering wie möglich in die verbliebenen Gehölzstrukturen eingegriffen werden.

Baubedingt hinderliche Gebüsche sollten nach Möglichkeit nicht gerodet, sondern nur auf den Stock gesetzt werden. Dies ermöglicht nach Beendigung der Bauphase ein im Vergleich zu einer Neupflanzung schnelleres Wachstum.

- Entwertung Niststrukturen

Um eine Nistplatzwahl der Standvögel bzw. der im Frühjahr zufliegenden Brutvögel innerhalb der künftigen Arbeitsräume bzw. BE-Flächen zu vermeiden, sind Brutplatzrelevante Strukturen außerhalb der Brutzeiten zurückzuschneiden bzw. temporär zu entwerten.

- Rückschnitt-/Rodungsfristen

Gehölze, die sich im Bau Feld befinden, müssen zwingend, gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt werden.

In Ausnahmefällen ist ein Gehölzrückschnitt auch im August/September möglich, wenn durch einen Ornithologen die betreffenden Bereiche vorab auf Brutvögel kontrolliert werden und

anschließend freigegeben werden können. In der Regel ist in derartigen Niststrukturen das Brutgeschäft zu diesem Zeitpunkt längst beendet.

- Abrissfristen

Eine wichtige Vorgabe im Hinblick auf die Avifauna ist der Abriss der großen Gewerbehalle, die als Niststätte genutzt wird. Um ein Töten von Jungtieren, Eiern oder Alttieren in den Brutstätten auszuschließen muss der Abriss außerhalb der Brutzeit, gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von September bis Ende Februar durchgeführt werden.

- Schützen benachbarter Gehölzbestände

Hochwertige Gehölzbereiche im Seitenbereich der Baustelle (siehe Waldbereich nördlich des UG) müssen mit dem Aufstellen eines stabilen 2 m hohen Schutzzaunes vor unerlaubtem Betreten, Befahren oder Materialablagerungen geschützt werden. Einzelbäume, die sich im Umfeld der Arbeitsräume bzw. BE-Flächen befinden, sind mit einem entsprechenden Einzelstammschutz zu versehen, um sie vor Verletzungen und Beeinträchtigungen (Stamm, Wurzelteller) zu schützen.

- Ökologische Baubegleitung

Die korrekte Umsetzung aller Maßnahmen muss von Ort im Rahmen der umweltfachlichen Bauüberwachung kontrolliert und angeleitet werden.

Für die Artengruppe Vögel sind folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen:

- Ausgleichspflanzungen/Herstellung Brutstrukturen

Als Ausgleich für den entstehenden Flächenentzug und den Verlust von Einzelbäumen sind entsprechende Neupflanzungen (einheimische und standortgerechte Laubbäume und Sträucher) in den Randbereichen (insbesondere zum VSG) bzw. innerhalb des Baugebiets durchzuführen.

Anfallender Gehölzrückschnitt muss nach dem Prinzip der Benjes-Hecke im Übergangsbereich zum Wald wieder aufgestapelt werden. Hierdurch entstehen beruhigte Pufferzonen zum VSG-Gebiet und künftige Brutplätze für Nischen und Heckenbrüter.

- Des Weiteren sollten die Randbereiche zum VSG-Gebiet oder nicht bebaubare Grundstückszwickel möglichst als extensives Grünland angelegt und genutzt und mit hochstämmigen Streuobstbäumen (z.B. Vogelkirsche) bepflanzt werden.
- Halbhöhlenkasten Hausrotschwanz

Um den Brutplatzverlust des Hausrotschwanzes auszugleichen sind im Vorfeld des Bauvorhabens, im Verhältnis 1:3, drei Halbhöhlenkästen im räumlich funktionalen Umfeld anzubringen. Diese Maßnahme ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durchzuführen.

- **Rekultivieren**

Nach Abschluss der Bauarbeiten müssen beanspruchte BE-Flächen rekultiviert werden. Auf die Ansaat einer Standard-Kräutermischung kann verzichtet werden, da sich die standorttypischen, Pflanzengesellschaften im Verlauf der Sukzession von selbst einstellen sollen.

Im Hinblick auf die Artengruppe der **Fledermäuse** ergaben die Untersuchungen zwar keine Funde, spontane, zukünftige Nutzungen der vorhandenen Verstecke als Zwischenquartiere, sind jedoch nicht völlig auszuschließen. Eine Nutzung als Winterquartiere ist aufgrund der vorgefundenen Eigenschaften bzw. der klimatischen Verhältnisse innerhalb der potenziellen Quartiere, die keine dauerhaft frostfreien Stellen beherbergen, weitgehend auszuschließen.

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Da die Gebäude/Baumstümpfe keine geeigneten frostfreien Winterquartiere beherbergen, sollten diese analog zum Vogelschutz in den Wintermonaten, bestenfalls im November-Februar abgerissen werden. Die Fledermäuse befinden sich zu dem Zeitpunkt an anderen Orten (z.B. Höhlen, Stollen) im Winterschlaf. Sollte dies aus bautechnischen Zwangspunkten nicht möglich sein sind potenzielle Zwischenquartiere im UG unmittelbar vor dem geplanten Abriss des Gebäudes von einem Fachmann (ökologische Baubegleitung) nochmals auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Wenn sich keine Tiere in dem Gebäude befinden, kann die Freigabe für den Abriss erfolgen.
- Als Vermeidung von Lichtemissionen sollten eventuell notwendige Ausleuchtungen der Baustellen an abendlichen/nächtlichen Bauzeiten von Frühjahr bis Herbst in Richtung der bestehenden Siedlung direkt auf die einzelnen Baustellen gerichtet werden, um dunkle Flugkorridore in Randbereichen des Waldes zu erhalten und die Störwirkungen auf ein Minimum zu beschränken.
- Um dauerhafte Störungen auf den Waldrand (FFH-Gebiet) zu verhindern werden folgenden Maßnahmen notwendig:
 - Abschirmende Bepflanzung am Nordrand des Baugebietes mit standortgerechten, einheimischen Gehölzarten.
 - Keine auf den Waldrand gerichtete Beleuchtung während der Bauphase und darüber hinaus, um einen dunklen Flug- und Jagdkorridor zu erhalten.
 - Insekten- und Fledermausverträgliche Beleuchtung (Leuchtmittel mit geringstmöglicher Anlockwirkung auf nachtaktive Insekten durch geringen UV-Anteil und warmweiße Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin, z.B. Natriumdampflampen und warmweiße LEDs).

- Eine gerichtete Beleuchtung der zu beleuchtenden Flächen (Tiefgarage, Gebäude, Wege) von oben nach unten, Abschirmung von Streulicht sowie eine bedarfsorientierte und bewegungsgesteuerte Ein- und Ausschaltung.

FFH-Vorprüfung

Aufgrund der angrenzenden Schutzgebiete FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ (Nr. 7912311) und Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ (7912441) wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (s. Anlage 2), welche zum Ergebnis kommt, dass erhebliche anlage-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen nicht durch das Vorhaben zu erwarten sind.

2.3 Geologie/Boden

Vorbemerkung

Die Bestandserfassung und Bewertung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Bodenschutz 24, Dez. 2012).

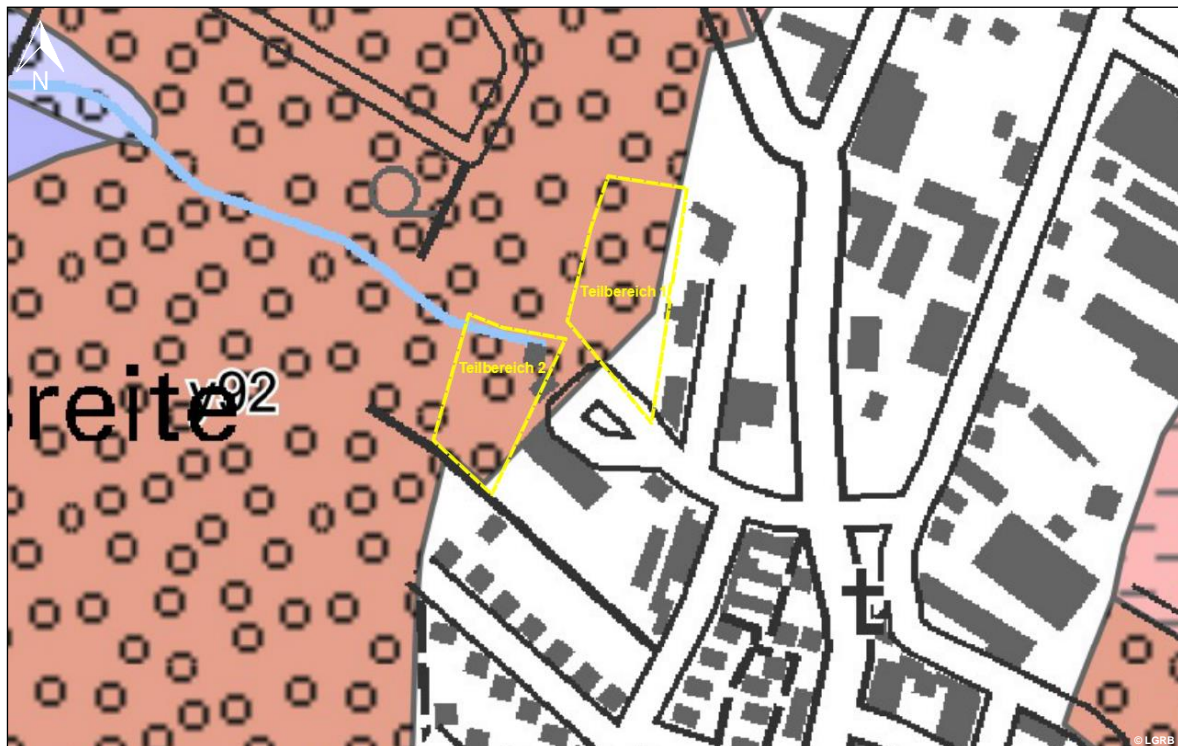
Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für den Umweltbelang Boden sind gemäß dem § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Standort für die natürliche Vegetation.

Bestand

Geologie: Die in den Änderungsbereichen vorherrschende geologische Einheit ist laut digitaler Geologischer Karte Baden-Württembergs (Maßstab 1:50.000) die „Neuenburg-Formation“.

Boden: Der in den Änderungsbereichen überwiegend entwickelte Bodentyp entspricht laut digitaler Bodenkarte Baden-Württembergs (Maßstab 1:50.000) der bodenkundlichen Einheit Gley-Braunerde aus lösslehmhaltiger Deckschicht über Niederterrassenschottern“ (y92). Im Westen der Änderungsbereiche ist kleinflächig und anteilig „Siedlung“ vorhanden.



☐ Braunerde, Terra fusca-Braunerde und Gley-Braunerde aus Fluss- und Schmelzwasserschottern
Abb. 2: Digitale Bodenkarte mit Änderungsbereichen 1 und 2 (gelb umrandet).

Bewertung

Der Bodentyp „Gley-Braunerde aus lösslehmhaltiger Deckschicht über Niederterrassenschottern“ ist hinsichtlich seiner Funktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ als mittel (Bewertungsstufe 2,0) zu beschreiben. Bezüglich der Funktion als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ kann dieser als sehr hoch (Bewertungsstufe 4,0) und hinsichtlich der Funktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ als gering (Bewertungsstufe 1,0) beschrieben werden. Der Boden erreicht die Bewertungsstufe 2,33 in der Gesamtbewertung. Der Boden ist mittel tief- bis mäßig tiefgründig und die Erodierbarkeit ist sehr gering bis gering.

Nach der digitalen Bodenkarte von Baden-Württemberg handelt es sich bei einem geringen Anteil der Böden innerhalb der Änderungsbereiche um anthropogen stark veränderte bzw. beeinträchtigte Böden in innerstädtischer Lage. In solchen Fällen ist es zulässig, die Böden in Bezug auf deren Funktionserfüllung, Funktion im Wasserkreislauf, Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen, als Standort für Kulturpflanzen und als Standort für die natürliche Vegetation, pauschal der Bewertungsstufe „1“ (gering) zuzuordnen (siehe Kapitel 4.1 in „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, LUBW 2012).

Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Boden“ – Blatt Süd, Sep. 2013) haben die Änderungsbereiche hinsichtlich des Schutzguts Boden keine bis sehr geringe Bedeutung. Dies sind Bereiche ohne Funktionserfüllung für das Schutzgut Boden (versiegelte Flächen).

2.4 Fläche

Bestand

Bei den Flächen der Änderungsbereiche handelt es sich um eine insgesamt ca. 0,99 ha große Fläche am westlichen Ortsrand der Gemeinde Umkirch.

Im *Regionalplan* Region Südlicher Oberrhein (Stand Juni 2019) sind die Änderungsbereiche z.T. als Siedlungsfläche Bestand (Wohn- und Mischgebiet) und als Siedlungsfläche Bestand (Industrie und Gewerbe) dargestellt.

Die Änderungsbereiche sind im rechtswirksamen *Flächennutzungsplan* des Verwaltungsverbandes March-Umkirch als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung werden die Änderungsbereiche als Wohnbauflächen (W) dargestellt.

Im rechtskräftigen *Bebauungsplan* „Gansacker“ (Fassung: 7. Änderung 11.12.1998) sind die Änderungsbereiche als Industriegebiet dargestellt. Der südliche Teilbereich des Bebauungsplans „Gansacker“ wird durch den neuen Bebauungsplan „Heger-Areal“ überlagert.

2.5 Klima/Luft

Bestand

Der Untersuchungsraum liegt auf etwa 219 m ü. NHN und zählt zu den sonnigsten Gebieten Deutschlands (ca. 1.750 – 1800 Std./Jahr). Die Jahresmitteltemperatur im Untersuchungsgebiet beträgt 11,1°C, der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 851 mm. Im Sommer tritt bei austauscharmen Wetterlagen in Kombination mit hohen Temperaturen und hoher relativer Luftfeuchtigkeit eine Wärmebelastung in den Änderungsbereichen auf. In den kalten Jahreszeiten sind bei Hochdruckwetterlagen häufig Temperaturinversionen zu beobachten. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher und nordöstlicher Richtung.

Vorbelastung

Südlich und östlich der Änderungsbereiche liegen aufgrund der bestehenden Wohn- bzw. Gewerbegebiete bereits hohe Versiegelungsgrade vor.

Bewertung

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“ Blatt Süd – September 2013) liegen die Änderungsbereiche in der Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft in einem Bereich von Siedlungsflächen und damit ohne Bewertung. Die Änderungsbereiche sind gleichzeitig als Siedlungsfläche mit erhöhten bis stark erhöhten Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiken (vgl. REKLISO Zielsetzung A2 - niedrige bzw. hohe Priorität) dargestellt. Ebenso liegen die Änderungsbereiche in einem Bereich mit zusätzlichen potenziellen Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiken durch verminderten Luftaustausch (vgl. REKLISO Zielsetzung B3 und C3).

Nach der Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) des Regionalverbands Südlicher Oberrhein haben die Freiflächen der Änderungsbereiche sehr geringe bis geringe klimausgleichende Funktionen als Kaltluftentstehungsflächen mit einer Kaltluftproduktion von unter $5 \text{ m}^3/\text{m}^2/\text{h}$ bis mindestens $5 \text{ m}^3/\text{m}^2/\text{h}$.

2.6 Wasser

2.6.1 Grundwasser

Vorbemerkung

Für den Umweltbelang Grundwasser ist vor allem die Nutzung der bestehenden Grundwasservorkommen zur Trinkwasserversorgung entscheidend. Diesbezüglich sind somit insbesondere die weitgehende Erhaltung der Grundwasserneubildung sowie die Sicherung der Grundwasserqualität ausschlaggebend.

Bestand

Der Oberrheingraben stellt das größte Grundwasser-Reservoir von Baden-Württemberg dar. Die Grundwasserfließrichtung ist Nordwest / Nordnordwest.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund bestehender Bodenverhältnisse ergeben sich hohe Risiken gegenüber Stoffeinträgen (s. Kapitel 2.2). Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

Bewertung

Die Änderungsbereiche liegen nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“ – Blatt Süd, Sep. 2013) teilweise im Siedlungsbereich ohne Bewertung und teilweise im Bereich von mittlerer Bedeutung (übriger Bereich mit sehr großen Grundwasservorkommen). Zudem befinden sich die Änderungsbereiche in einem Bereich mit geringem mittleren Grundwasserflurabstand.

Laut Hochwasserrisikokarte der LUBW befinden sich in den Änderungsbereichen keine potenziellen Überflutungsflächen.

Wasserschutzgebiete

Die Änderungsbereiche befinden sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets.

2.6.2 Oberflächenwasser

Bestand

In den Änderungsbereichen sind keine natürlichen Oberflächengewässer anzutreffen.

2.7 Landschafts- und Ortsbild

Bestand

Die Änderungsbereiche liegen in der Gemeinde Umkirch, sind räumlich in der Region Südlicher Oberrhein verortet und liegen im Naturraum „Freiburger Bucht“ und in der Großlandschaft „Südliches Oberrhein-Tiefland“.

Die Änderungsbereiche sind von überwiegend von Wohnbebauung mit Privatgärten, Gewerbeflächen, sowie der angrenzenden offenen Kulturlandschaft und Waldflächen umgeben. Sie bestehen selbst aus Schotter-, Wiesen- und Gartenflächen und zwei ehemaligen Grünflächen, auf denen bereits Erschließungsarbeiten stattgefunden haben und die derzeit als Baustellenfläche beschrieben werden können.

Bewertung

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – Sep. 2013) liegen die Änderungsbereiche zum Großteil in einem Siedlungsgebiet ohne Bewertung. Kleinflächig werden die Änderungsbereiche als Gebiet von mittlerer Bedeutung mit kleinräumiger Erlebnisqualität dargestellt.

2.8 Landschaftsbezogene Erholung

Bestand

Die Änderungsbereiche liegen in der Gemeinde Umkirch, sind räumlich in der Region Südlicher Oberrhein verortet und liegen im Naturraum „Freiburger Bucht“ und in der Großlandschaft „Südliches Oberrhein-Tiefland“.

Die Änderungsbereiche sind von überwiegend von Wohnbebauung mit Privatgärten, Gewerbeflächen, sowie der angrenzenden offenen Kulturlandschaft und Waldflächen umgeben. Sie bestehen selbst aus Schotter-, Wiesen- und Gartenflächen und zwei ehemaligen Grünflächen, auf denen bereits Erschließungsarbeiten stattgefunden haben und die derzeit als Baustellenfläche beschrieben werden können.

Für die landschaftsbezogene Erholung ist nur der südlich angrenzende Wirtschaftsweg außerhalb der Änderungsbereiche von Bedeutung, der als Zugang zur angrenzenden offenen Kulturlandschaft sowie in den Wald genutzt werden kann, aber durch die Planung nicht betroffen ist.

Bewertung

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – Sep. 2013) liegen die Änderungsbereiche zum Großteil in einem Siedlungsgebiet ohne Bewertung. Kleinflächig werden die Änderungsbereiche als Gebiet von mittlerer Bedeutung mit kleinräumiger Erlebnisqualität dargestellt.

2.9 Mensch/Wohnen

Bestand

Die Änderungsbereiche liegen im Westen der Gemeinde Umkirch. Südlich und östlich befinden sich angrenzende weitere Wohngebiete.

Bewertung

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – Sep. 2013) liegen die Änderungsbereiche zum Großteil in einem Siedlungsgebiet ohne Bewertung. Kleinflächig werden die Änderungsbereiche als Gebiet von mittlerer Bedeutung mit kleinräumiger Erlebnisqualität dargestellt.

2.10 Kultur-/Sachgüter

Bestand

In den Änderungsbereichen sind keine schutzwürdigen Kultur- und Sachgüter bekannt. Westlich der Änderungsbereiche sind gemäß des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Boden“ Blatt Süd – Sep. 2013) archäologische Kulturdenkmale nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) dargestellt. Laut Regionalverband Südlicher Oberrhein „Raumbedeutsame Kulturdenkmale in der Region Südlicher Oberrhein“ (2021) handelt es sich hierbei um die Reste einer größeren römischen Siedlung (Vicus, BH383 Römische Siedlung).

Bewertung

In den Bebauungsvorschriften des Bebauungsplans werden Hinweise zum Umgang mit archäologischen Funden oder Befunden gegeben. Weitere Details sind der Begründung und dem Flächensteckbrief zur Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

2.11 Sparsame Energienutzung

Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (Photovoltaik/Solarthermie), sind auf allen Dächern uneingeschränkt zulässig. Flachdächer und flach geneigte Dächer von Hauptgebäuden und hochbaulich in Erscheinung tretenden Nebenanlagen und Garagen sind extensiv zu begrünen, sofern diese nicht als Terrassen oder Wegeflächen genutzt werden. Die Flächen sind mit einer mindestens 10 cm starken Substratschicht zu überdecken.

Weitere Details sind der Begründung und Bauvorschriften auf Bebauungsplanebene sowie der Begründung und dem Flächensteckbrief zur Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

2.12 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Für Informationen zur Umweltgerechten Ver- und Entsorgung wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt:

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenerese		Einflussfaktor für die Bodengenerese	Einflussfaktor für die Bodengenerese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z.B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z.B. Löss	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach SCHRÖDTER 2004, verändert)

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf die Umweltbelange (Konfliktanalyse)

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die Umweltauswirkungen lediglich auf der Ebene der geplanten Nutzungstypen beschreibbar, da konkrete planerische Aussagen noch nicht bekannt sind. Die Nutzungstypen wiederum können sich weiter kategorisieren lassen, und zwar in solche, bei denen z.B. bauliche Aktivitäten zu erwarten sind oder solche, die bestehende Freiräume sichern oder durch Nutzungsänderungen zukünftige Frei- oder Grünflächen vorsehen.

Es werden die für die jeweiligen Umweltbelange relevanten Auswirkungen, die z.B. durch die Erschließung erzeugt werden, dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Für die Umweltbelange Arten und Biotope:

- Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen
- Verlust und Beeinträchtigungen von Biotopvernetzungsfunktionen
- Verlust und Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt

Für Umweltbelang Boden:

- Verlust und Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen

Für die Umweltbelange Klima/Luft:

- Veränderung der Durchlüftungsfunktion
- Veränderung des Mikroklimas

Für den Umweltbelang Wasser:

- Einschränkung der Grundwasserneubildungsfunktion
- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse

Für die Umweltbelange Landschaftsbild/Erholung:

- Beeinträchtigung der ästhetischen Funktion
- Einschränkung des Erholungswertes der freien Landschaft

Für den Umweltbelang Mensch/Wohnen:

- Beeinträchtigung der Wohnfunktion
- Beeinträchtigung der Gesundheit und Sicherheit

- Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion

Für den Umweltbelang Kultur-/Sachgüter:

- Beeinträchtigungen/Verlust erhaltenswerter Bestandteile der Kulturlandschaft

Darüber hinaus sind im Rahmen des Umweltberichts die Auswirkungen auf die sonstigen Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB darzustellen:

- Erhaltungsziele und Schutzzwecke von potenziellen Natura 2000-/FFH-Gebieten
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Darstellung von Fachplänen insbesondere Festsetzungen und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes
- Erhaltung der Luftqualität

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ im Flächensteckbrief (s. Kapitel 9). Dabei werden die schutzgutbezogenen Funktionen aufgegriffen und vor dem Hintergrund der wesentlichen negativen Umweltauswirkungen entsprechend eingeschätzt.

Die Bewertung erfolgt über ein dreistufiges Bewertungsverfahren:

- + geeignet; ggf. mit Auflagen
- o bedingt geeignet
- ungeeignet

4.2 Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)

Schutzgebiete mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) sind in den Änderungsbereichen selbst nicht vorhanden, jedoch grenzen das FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ (Nr. 7912311) und das Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ (7912441) direkt nördlich bzw. westlich an die Änderungsbereiche an.

Auf diesem Grund wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (s. Anlage 2), welche zum Ergebnis kommt, dass erhebliche anlage-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen nicht durch das Vorhaben zu erwarten sind.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

In der Begründung des Flächennutzungsplans wird die Erforderlichkeit der Ausweisung von Wohnbauflächen herausgestellt. Bei Verzicht der vorgesehenen Planung („Nullvariante“) wäre eine Weiterführung der bisherig geplanten Nutzung nach den bisherigen Vorgaben des

Flächennutzungsplanes am wahrscheinlichsten. Dabei würden die meisten Umweltbelange kaum verändert.

5 Umweltüberwachung (Monitoring)

Ziel der Umweltüberwachung ist die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht, bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung, ermittelt worden sind.

Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche prognostizierte Umweltauswirkungen im Hinblick darauf, ob sie z.B. in prognostizierter Intensität, räumlicher Ausbreitung und zeitlichem Verlauf auftreten und unvorhergesehene Umweltauswirkungen.

Weitergehende Angaben und Maßnahmen zur Umsetzung des Monitorings werden auf der Bebauungsplanebene konkretisiert.

6 Darstellung der Alternativen

Betreffend der Fragestellung nach alternativen Standorten bzw. der Standortbegründung wird auf die Ausführungen im städtebaulichen Teil der Begründung verwiesen.

7 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind derzeit nicht vorgesehen.

Aufgrund der Lage der Änderungsbereiche westlich der Gemeinde Umkirch ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials.

8 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Aussagen zu notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen können im derzeitigen Planungsstand noch nicht getroffen werden. Dies ist erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der FFH-Vorprüfung (Büro EPE) zu entnehmen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung umwelterheblicher Auswirkungen werden im Steckbrief im Anhang aufgeführt.

9 Flächensteckbrief

Für den geplanten Bereich der Flächennutzungsplanänderung wird ein sogenannter Flächensteckbrief erstellt, in welchem sowohl die städtebaulichen als auch die landschaftsökologischen Kriterien untersucht und bewertet werden.

Dieser Steckbrief erfüllt für den Umweltbericht die zentrale Aufgabe der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, nach der die Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und bewertet werden müssen.

10 Quellen

- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2010): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bodenschutz 24. Arbeitshilfe.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein: Regionalplan 3.0.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO)
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der GVV March – Umkirch in seiner seit 20.01.1995 wirksamen Fassung
- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REKLIP (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte – Süd, Atlas und Textband
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010.
- LGRB (2023): Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000
- LGRB (2023): Digitale Geologische Karte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000

Internet:

- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg): Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO). <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- Kartenviewer des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): <http://maps.lgrb-bw.de/>
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>